

Benkert, Wolfgang

Article — Digitized Version

Die steuerliche Förderung privater Umweltschutzmaßnahmen

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Benkert, Wolfgang (1987) : Die steuerliche Förderung privater
Umweltschutzmaßnahmen, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol.
67, Iss. 4, pp. 208-212

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136271>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen
Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle
Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich
machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen
(insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten,
gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort
genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal
and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to
exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the
internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content
Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise
further usage rights as specified in the indicated licence.*

Die steuerliche Förderung privater Umweltschutzmaßnahmen

Wolfgang Benkert, Marburg

Bei den Bonner Koalitionsverhandlungen wurde eine Ausweitung der bestehenden steuerlichen Förderung der privaten Umweltschutzinvestitionen diskutiert. Welche Ansatzpunkte bieten sich an? Ist Umweltpolitik mit Hilfe des Steuerrechts überhaupt sinnvoll?

Im Vordergrund der steuerlichen Begünstigung privater Umweltschutzmaßnahmen steht gegenwärtig § 7d EStG. Danach können für Investitionen, die zu mindestens 70% dem Umweltschutz dienen, Sonderabschreibungen (60% im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr und je 10% in den folgenden vier Wirtschaftsjahren) anstelle der Normalabschreibungen in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind selbstgenutzte unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit sie zu einem Betrieb gehören, der vor dem 1. 1. 1981 errichtet oder aus Umweltschutzgründen verlagert worden ist¹.

Fragt man ausgehend von der heutigen Regelung des § 7d EStG nach Möglichkeiten zur Intensivierung der steuerlichen Förderung privater, insbesondere betrieblicher Umweltschutzmaßnahmen, so kann man zwischen Veränderungen der Bemessungsgrundlage einerseits und der Begünstigungshöhe andererseits unterscheiden.

Die Begünstigung tritt schneller ein bzw. erreicht im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr der Investition einen höheren Betrag, wenn man die Abschreibungsätze variiert, im Extremfall gar die Sofortabschreibung der gesamten Umweltschutzinvestition im ersten Jahr erlaubt. Eine solche Maßnahme macht deshalb Sinn, weil Umweltschutzinvestitionen in der Regel betriebswirtschaftlich unrentabel sind und daher vom ersten Mo-

ment an keine Erträge zu erwarten sind. Da eine Vollabschreibung schon nach der geltenden Fassung des § 7d erlaubt ist, ist eine solche Variation der Abschreibungsätze die einzige intensitätsbezogene Maßnahme innerhalb der gültigen Gesetzeskonstruktion.

Begünstigungstatbestände

Veränderungen der Bemessungsgrundlage der Begünstigung könnten in folgende Richtungen gehen:

Die Regelung, daß eine Investition zu mindestens 70% ausschließlich Umweltschutzzwecken dienen muß, um begünstigungsfähig zu sein, diskriminiert integrierte Anlagen und begünstigt „end of pipe“-Technologien, obwohl dazu unter ökologischen Gesichtspunkten keine Veranlassung besteht und obwohl integrierte Anlagen ökonomisch sinnvoller sein können. Dem Einwand, eine Aufteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der integrierten Anlagen in Umweltschutz- und sonstige Zwecke sei technisch nicht möglich², könnte durch eine Pauschalierung begegnet werden, die im übrigen die „Erhebungsbilligkeit“ der Vergünstigung fördern könnte.

Die Beschränkung der Begünstigungen auf selbstgenutzte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens diskri-

¹ Daneben können nach § 82a EStDV erhöhte Abschreibungen bei Lärmschutzmaßnahmen an Wohngebäuden in Anspruch genommen werden. Die folgenden Überlegungen beziehen sich ausschließlich auf § 7d EStG, mit dem betriebliche Maßnahmen gefördert werden sollen. Zu den bestehenden steuerlichen Vergünstigungen vgl. ausführlicher W. Benkert: Staatliche Finanzhilfen zur Förderung des Umweltschutzes, in: Natur und Recht, 5. Jg. (1984), S. 132 ff.

² So in Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Steuerliche Begünstigungen für umweltschützende Maßnahmen, in: Umweltbrief Nr. 12 vom 5. 11. 1975, Bonn 1975, S. 16.

Dr. Wolfgang Benkert, 33, ist Hochschulassistent in der Abteilung Finanzwissenschaft am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg.

miniert zwischen verschiedenen Finanzierungsformen, obwohl dazu ökologisch kein Anlaß besteht. Insbesondere durch die Einbeziehung geleaster Umweltschutzanlagen könnte die Palette der förderungsfähigen Umweltschutzinvestitionen erweitert werden. Dies entspricht im übrigen einer Forderung des Bundesrates anläßlich der letzten Novellierung des § 7d³.

□ Nach dem Inkrafttreten der Novelle errichtete Betriebe können die Begünstigung nicht in Anspruch nehmen, während demgegenüber Ersatzinvestitionen zuvor bestehender Betriebe begünstigungsfähig sind. Hier sollten bestehende und neu errichtete Betriebe konsequenterweise gleichgestellt werden und die Begünstigung von Ersatzinvestitionen gestrichen werden, jedenfalls soweit es sich nicht um technische Weiterentwicklungen handelt, deren Einsatz dann aber auch in nach dem 1. 1. 1981 errichteten Betrieben gefördert werden sollte, soweit jener Stand der Technik zum Zeitpunkt der Betriebserrichtung noch nicht verfügbar war.

□ Schließlich ist zu erwägen, ob über die direkten Umweltschutzinvestitionen hinaus auch Aufwendungen für die Entwicklung neuer Umweltschutztechnologien begünstigt werden sollten. Im Gegensatz zu den direkten Umweltschutzinvestitionen, die in der Regel betriebswirtschaftlich unrentabel sind, werden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen allerdings häufig mit Blick auf Absatzchancen, d. h. Rentabilität getätigt, so daß eine Förderung hier nicht nötig erscheint, es sei denn, es handelt sich dabei um betriebsinterne Entwicklungen, die nicht marktverwertbar sind. Nur letztere F&E-Aufwendungen sollten in die Begünstigung nach § 7d einbezogen werden.

Alle diese Ausweitungen der Begünstigungstatbestände beziehen sich auf die derzeitige Ausgestaltung des § 7d EStG. Nach einer Wirkungsanalyse dieser Be-

³ Vgl. H. Soell: Finanz- und steuerrechtliche Fragen des Umweltschutzes, in: J. Salzwedel (Hrsg.): Grundzüge des Umweltrechts, Berlin 1982, S. 657.

günstigungs-konstruktion wird nach Möglichkeiten zu fragen sein, wie diese Ausgestaltung geändert werden könnte.

Investitionswirkungen

Die Begünstigung betrieblicher Umweltschutzmaßnahmen führt unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Abschreibungssätze einerseits und der Gestaltung der Bemessungsgrundlage andererseits zunächst nur zu einer Steuerstundung, da der Gewinnminderung durch die vorzeitige Abschreibung höhere Gewinne in späteren Perioden gegenüberstehen, wenn man die Sonderabschreibung mit einer Normalabschreibung vergleicht. Der Investitionsanreiz für die Unternehmen besteht insoweit nur in einem Zinsvorteil infolge der vorübergehenden Erhöhung der Liquidität. Nur dann, wenn bei progressivem Steuertarif die Einkünfte des Betriebes während der Abschreibungsperioden höher waren als danach, sinkt die Durchschnittssteuerbelastung der Investition nachhaltig. Wenn die Einkünfteentwicklung dagegen in umgekehrter Richtung verläuft, steigt die Gesamtsteuerbelastung durch die Sonderabschreibungen sogar, weil eine höhere Progressionszone erreicht wird.

Diese Belastungsalternativen sind jeder steuerlichen Förderung über Abschreibungsvergünstigungen inhärent. Mit ihnen werden Umweltschutzinvestitionen zum Gegenstand betrieblicher Steuerplanung, d. h. soweit die Umweltschutzvorschriften den Unternehmen einen zeitlichen Spielraum offenlassen, werden diese den Investitionszeitpunkt in eine Periode hoher Erträge mit Aussichten auf Abschwächung der Erträge legen. Diese Konstellation kann ökologisch bedenklich sein, wenn sie zu einer Verzögerung von Umweltschutzinvestitionen führt; unter Beschäftigungsaspekten ist sie mit Sicherheit dann problematisch, wenn die Ertragsentwicklung des Betriebes das konjunkturelle Bild widerspiegelt.

WELTKONJUNKTUR DIENST

Jahresbezugspreis
DM 80,-
ISSN 0342-6335

Der Vierteljahresbericht, der von der Abteilung Weltkonjunktur des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg erarbeitet wird, analysiert und prognostiziert die wirtschaftliche Entwicklung in den wichtigsten westlichen Industrienationen sowie auf den Weltrohstoffmärkten.

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

Fragt man nach der Wirksamkeit der derzeit gewährten Vergünstigungen für betriebliche Umweltschutzmaßnahmen, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß Umweltschutzinvestitionen – von wenigen Ausnahmen bei integrierten Anlagen abgesehen – einzelwirtschaftlich unrentabel sind. Aus diesem Grunde ist auch nicht zu erwarten, daß ein begünstigtes Unternehmen aufgrund der geringen Steuerersparnisse oder Zinsvorteile freiwillig Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen tätigt, weil in Höhe der Differenz zwischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und dem Subventionswert der staatlichen Begünstigungen⁴ weiterhin Aufwendungen entstehen, die nicht durch Erträge aus dieser Investition zu decken sind. Von steuerlichen Maßnahmen, die unterhalb einer Vollsubventionierung liegen, sind also isoliert keine Anreize zu erwarten, die Investition zu tätigen.

Finanzierungsfunktion

Wenn dennoch Umweltschutzinvestitionen durchgeführt werden, so geschieht dies, weil Vorschriften (etwa die Großfeuerungsanlagenverordnung) oder Abgaben (z. B. die Abwasserabgabe) die Unternehmen hierzu veranlassen. Dann aber geht die Notwendigkeit bzw. der Anreiz von diesen Instrumenten aus, und steuerliche Begünstigungen haben nur die Funktion, die Unternehmen bei der Finanzierung der Investition zu unterstützen.

Dies gilt insbesondere im Luftbereich seit der Novellierung des § 17 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Nach der alten Fassung des § 17 Abs. 2 BImSchG konnten Unternehmen nachträgliche Umweltschutzanordnungen bei wirtschaftlicher Unvertretbarkeit der geforderten Maßnahme zurückweisen. Diese Abwägungsklausel ist in der Novelle des BImSchG nicht mehr enthalten. Damit entfällt auch in diesem Fall eine gewisse Anreizwirkung des § 7d in Richtung einer Durchführung von Investitionen.

Daß auch der Gesetzgeber die Dominanz der Finanzierungsfunktion des § 7d sieht, zeigte implizit eine Forderung des Bundesrates anläßlich der TA-Luft-Novellierung im Jahre 1985: Die Länderkammer verband den Antrag auf weitere Verschärfung des Gesetzentwurfes mit der Forderung an den Bund, die Finanzierungshilfen im Umweltbereich zu verstärken, da nur so die verschärften Vorschriften wirtschaftlich zumutbar seien⁵.

Will man aber in dieser Weise die „ökologische Erneuerung“ der Volkswirtschaft beschleunigen, so ist zu erwägen, ob eine Ausweitung der steuerlichen Förde-

⁴ Vgl. zur Berechnung C. Lange: Der Subventionswert steuerlicher Sonderabschreibungen für Umweltschutz-Investitionen, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 13/1975, S. 348 ff.

⁵ Vgl. K. Broichhausen: Dicke Luft in der Umweltpolitik, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. 1. 86.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

Hubert Gabrisch

POLEN IM RGW

Die zentralen Erklärungsfaktoren für den Prozeß einer intensiven wirtschaftlichen Zusammenarbeit Polens mit den anderen RGW-Ländern sieht der Autor in den ökonomischen Vor- und Nachteilen, die dieser Prozeß bringt. Dementsprechend sind die wachstumsfördernden und hemmenden Effekte der internationalen Arbeitsteilung zentraler Gegenstand der Untersuchung. Darüber hinaus wird der Kapitaltransfer zwischen den RGW-Partnern auf seine Wirkungen für Polen analysiert. Weiter wird gezeigt, daß der Integrationsprozeß auch vom Stand der Wirtschaftsreform und von den in den einzelnen RGW-Ländern vertretenen unterschiedlichen Integrationskonzepten abhängt, und daß dieser Prozeß schließlich auch von der wirtschaftlichen Verflechtung Polens mit dem Westen tangiert wird.

Großoktav, 308 Seiten, 1986, brosch. DM 59,-

ISBN 3-87895-316-X

VERLAG WELTARCHIV GMBH - HAMBURG

zung grundsätzlichere Änderungen der Förderungskonstruktion beinhalten sollte als dies bei den zuvor vorgeschlagenen systemimmanenten Ausweitungen der Fall ist; insbesondere ist zu fragen, ob über Erweiterungen der Vergünstigungstatbestände und eine Variation der Abschreibungssätze hinaus der Abzug des Aufwandes für Umweltschutzinvestitionen von der Steuerschuld zugelassen werden sollte⁶.

Abzug von der Steuerschuld?

Bei der bisherigen Konstruktion des § 7d mindern Aufwendungen für Umweltschutzinvestitionen pro rata temporis das zu versteuernde Einkommen; der steuerliche Vorteil für das Unternehmen bemißt sich also nach seinem Grenzsteuersatz. Dies gilt auch bei einer Sofortabschreibung des gesamten Investitionsaufwandes und natürlich auch für alle vorgeschlagenen Ausweitungen der Begünstigungstatbestände. Daraus folgt, daß bei progressivem Tarif die Unternehmen, die eine Umweltschutzvorschrift erfüllen müssen, je nach ihrer Ertragslage unterschiedlich begünstigt werden, was unter dem Aspekt der horizontalen Gleichbehandlung problematisch ist, weil bei gleicher Belastung durch Umweltschutzmaßnahmen ein ertragreicheres Unternehmen gegenüber einem weniger ertragreichen stärker begünstigt wird. Wenn nun aber mit den steuerlichen Begünstigungen des § 7d die Anpassung an verschärfte Umweltschutzanforderungen erleichtert werden soll, ist diese unterschiedliche Verteilung der Vorteile zweckwidrig, weil sie gerade die wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Unternehmen weniger begünstigt.

Ein Abzug der umweltschutzbedingten Investitionsaufwendungen (im Wege der Sofortabschreibung oder pro rata temporis) von der Steuerschuld hingegen vermeidet diese Ungleichbehandlung insofern, als der Vorteil bezogen auf die Aufwendungen für alle Unternehmen gleich hoch ist. Allerdings wird auch damit nicht der in der Bundesratsforderung angedeutete selektive Förderungsbedarf befriedigt, weil sowohl leistungsfähige als auch ertragsschwache Unternehmen in den Genuß der Begünstigung kommen; bei letzteren kann sogar der Fall eintreten, daß sie mangels hinreichender Steuerschuld die Begünstigungen nicht nutzen bzw. nicht voll ausschöpfen können, zumindest dann, wenn auch im Wege des Verlustvor- bzw. rücktrages eine Verlagerung nicht möglich ist. In jedem Falle ist zu erwarten, daß neben denjenigen Unternehmen, für die die steuerliche Förderung verschärfte Umweltschutzvorschriften erst wirtschaftlich vertretbar macht, auch solche Unternehmen gefördert werden, deren Leistungsfähigkeit durch

die notwendigen Umweltschutzinvestitionen nicht unvertretbar gemindert wird. Bejaht man einen Selektionsbedarf in diesem Sinne, stößt die Förderung des betrieblichen Umweltschutzes durch steuerliche Maßnahmen an systembedingte Grenzen, und es ist nach alternativen staatlichen Förderungsmöglichkeiten zu fragen. Hier ist auf direkte Subventionen und andere Finanzhilfen zu verweisen, deren selektive Steuerungsfähigkeit höher ist. Auch für diese Instrumente gilt jedoch, daß sie isoliert keine Anreizwirkungen ausüben, sondern nur zur „Abfederung“ der Friktionen geeignet sind, die sich aus dem Einsatz verursacherorientierter umweltpolitischer Instrumente ergeben können.

Rechtfertigungen des Gemeinlastprinzips

Die Förderung betrieblicher Umweltschutzmaßnahmen durch Steuervergünstigungen oder staatliche Ausgaben wird dadurch erforderlich, daß die Kosten dieser Maßnahmen den Unternehmen als Verursachern von Emissionen auferlegt werden, ohne daß den Aufwendungen in einzelwirtschaftlicher Sicht Erträge gegenüberstehen. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen reduziert, oder sie müssen gar vom Markt verschwinden. Daran ändert auch die volkswirtschaftliche Argumentation nichts, daß dieser Kostenanlastung langjährige Kostenersparnisse wegen der kostenlosen Nutzung der knappen Umweltressourcen vorausgegangen sind und daß den Aufwendungen der Betriebe volkswirtschaftliche Erträge in Form einer höheren Umweltqualität gegenüberstehen.

Bei allen allokativen Vorteilen einer Durchsetzung des Verursacherprinzips sieht sich die Politik dem Konflikt gegenüber, daß die Kostenanlastung bei betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen Einbußen bei anderen wirtschaftspolitischen Zielen zur Folge hat. Die Versuchung liegt daher nahe, Verbesserungen der Umweltqualität auf andere Weise zu finanzieren, und die gemeinlastorientierte Gewährung von Steuervergünstigungen stellt einen Weg dar, weitgehende Vorschriften zur Vermeidung von Emissionen unter Minimierung beschäftigungs- und wachstumspolitischer Einbußen durchsetzen zu können.

Diese Rechtfertigung einer teilweisen Anwendung des Gemeinlastprinzips durch Verweis auf Einbußen bei anderen wirtschaftspolitischen Zielen, die anderenfalls zu erwarten wären, ist ökonomisch letzten Endes nicht überprüfbar, da sie auf spezifischen Bewertungen der widerstreitenden Ziele beruht. Allerdings wäre es unsinnig, an einer Stelle Anreize für Unternehmensaktivitäten

⁶ Vgl. dazu W. Benkert: Staatliche Finanzhilfen, a.a.O., S. 133 f.

⁷ Vgl. dazu W. Benkert: Die Bedeutung des Gemeinlastprinzips in der Umweltpolitik, in: Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht, 9. Jg. (1986), S. 213 ff.

unter Wachstumszielsetzungen zu geben und gleichzeitig an anderer Stelle Möglichkeiten zu solchen Aktivitäten zu drosseln. Dann wäre es aus gesamtwirtschaftlicher wie haushaltspolitischer Sicht besser, die ohnehin gewährten Anreize selektiv so auszugestalten, daß ökologisch verträgliche Unternehmensaktivitäten besonders gefördert werden. Ob man sich auf diese schwache Form der Intervention beschränkt und im übrigen Wachstumseinbußen bei emissionsintensiven Betrieben zuläßt oder ob man neben der allgemeinen Wachstumsförderung durch Anwendung des Gemeinlastprinzips umweltschutzbedingte Wachstumseinbußen vermeidet, ist eine letztlich nur politisch zu entscheidende Frage.

Weniger überzeugende Argumente

Sucht man nach anderen Rechtfertigungen⁷ für die Anwendung des Gemeinlastprinzips, so ist zunächst darauf zu verweisen, daß in der Bundesrepublik inzwischen in einigen Umweltbereichen, gemessen an internationalen Standards, überdurchschnittliche Anforderungen zur Vermeidung von Emissionen gestellt werden, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen beeinträchtigen. Sieht man das Umweltproblem als Konflikt zwischen konkurrierenden Nutzungen, läßt sich die Anwendung des Gemeinlastprinzips in solchen überdurchschnittlich streng regulierten Umweltbereichen damit rechtfertigen, daß hier die gestiegenen Ansprüche der Gesellschaft an die Umweltqualität mitentscheidend sind für den gestiegenen umweltpolitischen Handlungsbedarf und damit ein Teil der notwendigen Aufwendungen auch aus allgemeinen

⁶ Dies ist die Quintessenz der Verteidigung des „Wasserpfennig“ durch Bonus, vgl. H. B o n u s : Eine Lanze für den Wasserpfennig, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 66. Jg. (1986), H. 9, S. 451 ff., und die Diskussion in den nachfolgenden Heften.

⁹ Vgl. dazu am Beispiel des Abwasserabgabengesetzes D. E w r i n g - m a n n, K. K i b a t, F. J. S c h a f h a u s e n : Die Abwasserabgabe als Investitionsanreiz, Berichte 8/80 des Umweltbundesamtes, Berlin 1980.

Steuermitteln (bzw. Steuerverzichten) gedeckt werden sollte⁸.

Die Isolierung von gestiegenen Ansprüchen einerseits und Emissionssteigerungen andererseits als Ursachen verstärkter Regulierungsbedarfe dürfte jedoch schwierig sein, da die Bundesrepublik als dichtbesiedeltes Land mit spezifischer Industriestruktur nur bedingt mit anderen Staaten vergleichbar ist. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Beeinträchtigungen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit nicht pauschal eine Gemeinlastfinanzierung betrieblicher Umweltschutzmaßnahmen rechtfertigen können, sondern nur dort, wo überdurchschnittliche Anforderungen Ursache der Beeinträchtigungen sind.

Des weiteren wird zur Rechtfertigung des Gemeinlastprinzips gelegentlich angeführt, daß dadurch die Einführung von Maßnahmen beschleunigt wird, die eine Umweltbelastung vermeiden bzw. verringern. In Erwägung zu ziehen ist dieses Argument dort, wo durch rechtliche Einwände gegen Umweltvorschriften deren Anwendung hinausgezögert werden kann und eine staatliche Mitfinanzierung die Neigung zu solchen rechtlichen Schritten reduzieren könnte. Nun trifft dies jedoch nicht auf die Förderung nach § 7d zu, weil die Begünstigung auch bei einer hinausgezögerten Inanspruchnahme erfolgt. Befristete Subventionsprogramme und die frühzeitige Ankündigung neuer Vorschriften oder Abgaben⁹ wären hier ein geeigneteres Instrument. Ein Anreiz in Richtung einer freiwilligen Unterschreitung der geforderten Standards geht von § 7d ohnehin nicht aus.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Förderung betrieblicher Umweltschutzmaßnahmen insbesondere durch steuerliche Instrumente ordnungspolitisch nur teilweise zu rechtfertigen ist und daß ihre Wirksamkeit auf die Minderung wirtschaftspolitischer Friktionen beschränkt ist. Eine Ausweitung dieser Förderung muß vor diesem Hintergrund politisch bewertet werden.

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: Prof. Dr. Armin Gutowski, Vizepräsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmahl)
Geschäftsführend: Dr. Otto G. Mayer

REDAKTION:
Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Dipl.-Vw. Rainer Erbe, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Helga Lange, Dipl.-Vw. Ira Lanz, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562306/307

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Copyright bei Verlag Weltarchiv GmbH.

VERTRIEB:
manager magazin Verlagsgesellschaft mbH, Marketingabteilung, Postfach 11 10 60, 2000 Hamburg 11, Tel.: (040) 30 07 624

Bezugspreise: Einzelheft: DM 8,50, Jahresabonnement DM 96,- (Studenten: DM 48,-)

VERLAG UND HERSTELLUNG:
Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 3562500

Anzeigenpreisliste: Nr. 13 vom 1. 1. 1983

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: Wünsch-Druck GmbH, 8430 Neumarkt/Opf.